

II- 246 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 14. Jänner 197²
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 21.606/5-6-1/71

69/A.B.
zu 67/J.
Frda. am 18. Jan. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten EGG, HOREJS, JUNGWIRTH, REINHART, WILLE und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Einbeziehung der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft in Reihenuntersuchungen (No.61/J)

Die Herren Abgeordneten EGG, HOREJS, JUNGWIRTH, REINHART, WILLE und Genossen haben an mich die Anfrage gerichtet, wann damit zu rechnen ist, daß auch für die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft durch die zuständigen Krankenversicherungsträger Reihenuntersuchungen veranlaßt werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die ärztlichen Untersuchungen von Jugendlichen nach § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr.146/1948, in der geltenden Fassung, sowie § 7 des Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetzes, BGBl.Nr.235/1962, haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Kompetenztatbestand "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" (Art.10 Abs.1 Z.11 Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Ausdehnung der ärztlichen Untersuchungen Jugendlicher auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft war bereits Gegenstand von Beratungen zwischen Vertretern

- 2 -

des Bundeskanzleramtes, Bundesministeriums für Finanzen, Bundesministerium für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter dem Vorsitz des zuletztgenannten Ministeriums. Hierbei ergaben sich jedoch rechtliche Schwierigkeiten hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grundlage der angestrebten Regelung. Der oben erwähnte Kompetenztatbestand des Art.10 Abs.1 Z.11 Bundes-Verfassungsgesetz kann auf Grund seines Wortlautes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte nicht herangezogen werden.

"Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" ist gemäß Art.12 Abs.1 Z.4 Bundes-Verfassungsgesetz Bundessache hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung, Landessache hinsichtlich der Erlassung der Ausführungsgesetze und der Vollziehung. Die Einführung der Jugendlichenuntersuchungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch Novellierung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, aufbauend auf den Kompetenztatbestand des Art.12 Abs.1 Z.4 Bundes-Verfassungsgesetz, wäre zwar ein theoretisch möglicher Weg. Eine Regelung im Rahmen des Landarbeitsgesetzes könnte sich jedoch nur auf die familienfremden, im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen erstrecken. Für die familienangehörigen Beschäftigten bestünde hingegen mangels Bestehens arbeitsrechtlicher Bestimmungen keine Möglichkeit einer entsprechenden Regelung.

Es steht außer Zweifel, daß von der zu schaffenden gesetzlichen Regelung sowohl familienfremde als auch familieneigene Arbeitskräfte erfaßt werden sollen. Im Interesse einer einheitlichen Regelung beabsichtige ich daher, die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

- 3 -

von Jugendlichen, soweit dadurch Belange der Sozialversicherung berührt werden, auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) in den in Betracht kommenden Sozialversicherungsgesetzen zu regeln.

Die ärztlichen Untersuchungen von Jugendlichen sollen nicht nur zur Feststellung der beruflichen Eignung dienen, sondern die Krankenversicherungsträger in die Lage versetzen, den Gesundheitszustand der jugendlichen Versicherten so rechtzeitig festzustellen, daß die notwendigen prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können. Wie auch die Ergebnisse der Enquete über die soziale Krankenversicherung erkennen lassen, gehören zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Entwicklung der Medizin in steigendem Maße auch die Verhütung und Vorbeugung von Krankheiten. Es erscheint daher - dieser Entwicklung folgend - angebracht, von der bisherigen rechtlichen Konstruktion abzugehen und die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen Jugendlicher in den gesetzlichen Aufgabenkreis der Krankenversicherungsträger einzubeziehen. Damit würde eine einheitliche Rechtsgrundlage für diese Untersuchungen sowohl für die schon bisher erfaßten als auch für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Jugendlichen geschaffen werden. Was die Durchführung der Untersuchungen von familienangehörigen Beschäftigten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betrifft, so ist in Aussicht genommen, die erforderlichen Bestimmungen in das Bauern-Krankenversicherungsgesetz aufzunehmen. Die Frage der Vergütung des den Krankenversicherungsträgern entstehenden

- 4 -

Aufwandes, die derzeit in der Weise geregelt ist, daß die Krankenversicherungsträger 50 v.H. der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Untersuchungskosten und 60 v.H. der von ihnen den Jugendlichen ausbezahlten Fahrtkosten vom Bund vergütet erhalten, wird noch Gegenstand eingehender Verhandlungen sein müssen.

Vorbehaltlich der Zustimmung zur beabsichtigten Neuregelung im Begutachtungsverfahren könnte, soweit das gegenwärtig beurteilt werden kann, im Laufe des Jahres 1972 mit der Einbringung von Vorlagen, betreffend die bezüglichen Änderungen des ASVG bzw. des B-KVG, gerechnet werden.

